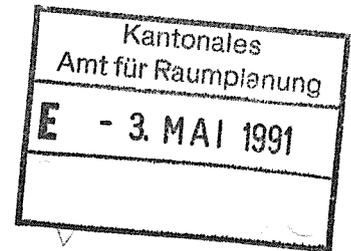




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. April 1991

NR. 1419



EG Breitenbach: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung  
"Schemelacker"

Mit Beschluss Nr. 3599 vom 14. November 1989 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitete Baulandumlegung "Schemelacker" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schemelacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Private Parzellierung und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fehrschick*

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Dossier  
(einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach, mit 1 gen.  
Dossier (einschreiben)

Ingenieurbüro Jauslin und Stebler, Gäsliackerweg 19, 4226 Brei-  
tenbach

**Amtsblatt, Publikation:**

"Einwohnergemeinde Breitenbach:

Die Baulandumlegung "Schemelacker" wird definitiv genehmigt."